

CHUBB®

BBVA



Versicherungsbedingungen

BBVA Deutschland Premium-Reiseversicherung

Version Juni 2025

Da verschiedene Absicherungsvarianten möglich sind, entnehmen Sie bitte die für Sie geltenden Leistungen und Versicherungssummen Ihrem Versicherungsschein.

Datenschutzhinweis

Wir verwenden personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, für die Ausstellung und Verwaltung dieser Police, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Schadenfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Ihren Namen, Ihre Adresse und die Nummer der Versicherungspolice, können aber auch ausführlichere Angaben zu Ihrer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Schadenfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das von uns versicherte Risiko, die von uns zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen von Ihnen gemeldeten Schadenfall relevant sind.

Wir sind Teil eines globalen Konzerns und daher können Ihre personenbezogenen Daten u. U. an unsere Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergeben, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Wir nehmen auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich unserer Weisungen und Kontrolle ebenfalls Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben.

Sie haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten verschiedene Rechte, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen. Weitere Informationen finden Sie in der ungekürzten Fassung unserer Rahmendatenschutzrichtlinie unter <https://www2.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx>, die Sie unbedingt lesen sollten. Sie können die Rahmendatenschutzrichtlinie auch jederzeit über die

E-Mail-Adresse:
dataprotectionoffice.europe@chubb.com anfordern.



Inhalt

Glossar..... 4

Teil I Vertragsinformationen für Reiseversicherungen (AVBR) 6

Teil II. Versicherungsbedingungen für Reisetorno und Reiseabbruch, Reiseverspätung
und verpasste Abreise 13

Teil III. Bedingungen der Auslandsreisekrankenversicherung
+ Assistance (BAKV)..... 18

Teil IV. Bedingungen der Gepäckversicherung im Ausland (BGV) 25

Teil V. Bedingungen der Privaten Auslands-Haftpflichtversicherung 28

Allgemeine Vertragsinformationen inklusive Widerrufsbelehrung..... 34

Glossar

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückreisen.

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner, Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft
- Ihre Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder

Antritt der Reise (Stornoversicherung)

Im Rahmen der Reisetornoversicherung ist die Reise angetreten, wenn sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Versicherungsschutz umfasst Arbeitsverträge, die sozialversicherungspflichtig sind. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Arzt:

Ist eine medizinisch ausgebildete, nach den Gesetzen des jeweiligen Landes zugelassene Person, die sich mit der Prävention, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten, Leiden oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen befasst.

Als Arzt im Sinne dieser Versicherungsbedingungen akzeptieren wir nicht, wenn der behandelnde Arzt:

- eine versicherten Person ist, oder
- ein Verwandter der versicherten Person ist, die den Anspruch geltend macht, es sei denn, diese Person wurde von uns genehmigt.

Ausland:

Als Ausland gilt jedes Land, in dem Sie nicht Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt. Beispiel: Reise und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Kurstraße 36, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 5000 0 (24-Stunden-Service)

Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

Geschäftsausstattung

Zu Geschäftsausstattung gehören Radios, Foto- und Videokameras, Musik- und Film-Wiedergabegeräte, mobile Telefone (auch Smartphones) und IT-Ausrüstung wie Computer (auch Laptops und Tablets).

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen.

Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung.

Sie finden nicht im Rahmen einer Heilbehandlung statt.

Medizinische Notwendigkeit:

Behandlungen, diagnostische Verfahren und Arzneimittel sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck.
- Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
- Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.

Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

Medizinische Leistungen, Versorgungen, Arznei- oder Hilfsmittel müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

- Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
- Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
- Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
- Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, Mietwagen, Taxis, Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss diese feststellen.

Reise:

Als Reise gelten Urlaubs- und Dienstreisen.

Risikopersonen:

Risikopersonen sind Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten.

Round Trip (Hin- und Rückreise):

ist eine Reise, die bei Verlassen Ihres Zuhauses beginnt, inklusive aller Zwischenstopps auf Ihrer Hin- und Rückreise zu Ihrem Zielort, und nach spätestens 31 Tagen mit der Rückkehr an Ihrem Wohnort endet.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/ Vertragspartner fordert, weil Sie Ihre Buchung hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains ändern.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Teil I. Vertragsinformationen für Reiseversicherungen (AVBR)

Die AVBR gelten in Ergänzung zu allen anderen nachfolgend aufgeführten Besonderen Versicherungsbedingungen, die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

1. Wer ist versicherte Person

Sie sind versicherte Person, wenn Sie im Versicherungsschein namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Sie haben das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet und Ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland.

2. Wer kann Versicherungsnehmer sein?

Versicherungsnehmer kann sein, wer seinen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland hat, das 18. Lebensjahr vollendet und bei Abschluss der Versicherung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein benannte Reise.

4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt in der Reisetornoversicherung (Teil II) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem Reiseantritt.

4.2 In der Reiseversicherung beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

4.3 Sofern Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden können, verlängert sich Ihr Versicherungsschutz in der Reiseversicherung über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wie folgt:

4.3.1 bis zu 14 Tage, falls ein öffentliches Verkehrsmittel nachweisbar ausfällt oder nicht nutzbar ist (z. B. aufgrund der Wetterverhältnisse) und Sie über keine alternative Reisemöglichkeit verfügen.

4.3.2 bis zu 31 Tage:

- falls Sie unfallbedingt aus medizinischen Gründen, aufgrund einer Erkrankung oder einer Quarantäne keine Rückreise antreten können

- falls Sie wegen eines Unfalles, einer Erkrankung oder einer Quarantäne einer weiteren in der Police namentlich genannten versicherten Person keine Rückreise antreten können

4.3.3 ein Zeitraum über 31 Tage hinaus bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

5. Welche Reisedauern versichern wir maximal?

5.1 Wir versichern Ihre Reise nur, wenn sie für maximal 31 Kalendertage geplant ist. Als erster Kalendertag gilt der Ankunftstag am Zielort. Als letzter Kalendertag gilt der Tag der Ankunft an Ihrem Wohnsitz. Zudem dürfen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht verlegen.

5.2 Die Voraussetzungen sind auf unser Verlangen nachzuweisen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Beitragszahlung nicht zustande.

6. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- 6.1 Der einmalige Beitrag ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Dieser ist mit Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 6.2 Wird der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 6.3 Ist der einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Wir sind nur leistungsfrei, wenn wir den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.
- 6.4 Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag von dem uns genannten Konto abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir den Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht abbuchen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

7. Höhe der Versicherungssumme

Die Höhe der jeweiligen Versicherungssummen finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

8. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz:

- 8.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand, für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
- 8.2 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Reisen in Gebiete, für die das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland bei Antritt der Reise eine Reisewarnung herausgegeben hat. Wenn Sie nicht sicher sind, ob für Ihr Reiseziel eine Reisewarnung besteht, vergewissern Sie sich bitte auf der Website des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de.
- 8.3 Wir als Versicherer werden keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz, eine Schadenzahlung oder eine Leistung uns oder unsere Mutter- oder Holding-Gesellschaft einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands oder den USA aussetzen würde.
- 8.4 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Reisen, die Sie unternehmen, um sich einer medizinischen, zahnmedizinischen oder kosmetischen Behandlung zu unterziehen.
- 8.5 Sie haben keinen Versicherungsschutz für Reisen, die Sie unternehmen, wenn Sie sich bereits im Endstadium einer unheilbaren Krankheit befinden, die wahrscheinlich zu Ihrem Tod führen wird.
- 8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Reisen, die Sie entgegen ärztlichem Rat unternehmen.
- 8.7 Schäden, die in Zusammenhang mit einer beruflich ausgeübten handwerklichen Tätigkeit während der Reise entstehen.

- 8.8 Schäden Alleinreisender, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 8.9 Schäden, die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reise bereits eingetreten sind oder erkennbar waren.
- 8.10 Schäden, die vorsätzlich durch Sie oder weitere versicherte Personen herbeigeführt wurden.
- 8.11 Schäden, welche Sie oder weitere versicherte Personen durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht haben.
- 8.12 Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht worden sind.
- 8.13 Schäden bei denen der externe Schadengutachter wie z. B. ein Arzt direkt Begünstigter ist oder mit Ihnen oder weiteren versicherten Person verwandt oder verschwägert ist.
- 8.14 Schäden, die unter direktem Einfluss von Drogen, Medikamenten, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen.
- 8.15 Suizid
- 8.16 Schäden, die sich ereignen anlässlich der aktiven Teilnahme an:
- Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Wettkämpfen und Trainings als Profisportler oder in Zusammenhang mit einer Extremsportart z. B. Fallschirmspringen, extreme Hochgebirgstouren
- 8.17 Schäden als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges.
- 8.18 Schäden, die durch radioaktive Strahlung verursacht werden.
- 8.19 Schäden infolge der Insolvenz eines Reiseveranstalters, Betreibers von Verkehrsmitteln (z. B. Fluggesellschaft), Hotel- oder Ausfluganbieters.
- 8.20 Schäden, die durch die fehlende Einnahme verschriebener Medikamente entstehen.
- 8.21 Tropenkrankheiten, sofern vor Reiseantritt von dem Robert-Koch-Institut (www.rki.de) eine Impfung empfohlen wurde, der Versicherte diese aber nicht durchgeführt hat.
- 8.22 Kreuzfahrten.
- 8.23 Teilnahme an Sportarten oder Aktivitäten sowie die Ausübung eines Sports und von Aktivitäten, es sei denn, dass diese im Abschnitt Teil III unter Versicherungsumfang als versichert angegeben sind.
- 8.24 Jegliche Kosten, die von einer versicherten Person zurückgefordert werden können (ob erfolgreich oder nicht) von:
- a. einem Reiseveranstalter, einem Reiseanbieter, einer Fluggesellschaft, einem Hotel oder einem anderen Leistungserbringer gemäß den Bedingungen eines Vertrages oder eines Gesetzes oder einer Verordnung oder
 - b. einer Einrichtung, die Entschädigungsleistungen erbringt

Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

9. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- 9.1 Sie müssen:
- alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht)
 - den Schaden unverzüglich anzeigen
 - das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern
 - das Ihnen übersandte Schadenformular wahrheitsgemäß ausfüllen
 - jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen
 - unsere Weisungen beachten
 - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen
 - uns vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen informieren. Ebenso müssen Sie uns über die Ersatzpflicht anderer Dritter informieren.
- 9.2 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von Ärzten von deren Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als unsere Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

10. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 10.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 10.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 10.3 Ziffern 10.1 und 10.2 gelten nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.
- 10.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

11. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 11.1 Haben wir unsere Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, so erhalten Sie die Auszahlung der Leistung binnen 2 Wochen.
- 11.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem die Belege bei uns eingehen.

12. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen (Subsidiarität)?

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Krankenversicherung, gesetzliche Leistungen der Sozialversicherungsträger, andere Versicherer oder Personen) beansprucht werden, geht der andere Vertrag diesem vor.

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden formalen Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der die versicherte Person bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang des Anspruchs auf uns nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13. Welchen Betrag müssen Sie selbst tragen? (Selbstbehalt)

Für einzelne Leistungen können unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart sein. Bitte entnehmen Sie diese Ihrem Versicherungsschein. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie eine zusätzliche Versicherung für die Selbstbeteiligung abgeschlossen haben.

14. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

14.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

14.2 Sofern Sie den Schaden bei uns angezeigt haben, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

15. Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?

15.1 Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für den Versicherungsnehmer und uns.

15.2 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an unsere Hauptverwaltung/ Direktion zu richten.

15.3 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

16. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

16.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer

Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige solcher Gefahrumstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser einen solchen Gefahrumstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

16.2 Rücktritt

16.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht gemäß Ziffer 16.1 verletzen.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

16.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

16.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

16.3 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

16.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, es sei denn, Sie haben die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 16.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Monatsfrist beginnt an dem Datum, an dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

16.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Besondere Versicherungsbedingungen (Teil II - V)

Die folgenden Besonderen Versicherungsbedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Allgemeine Reiseversicherungsbedingungen) vor. Die Besonderen Versicherungsbedingungen gelten nur, sofern die einzelnen Risiken im Versicherungsschein aufgeführt sind.

Teil II. Versicherungsbedingungen für Reisestorno und Reiseabbruch, Reiseverspätung und verpasste Abreise

Die Bedingungen für die Reisestornoversicherung gelten nur in Zusammenhang mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen für die Reiseversicherungen. Versicherungsumfang

1. Was ist versichert?

1.1 In nachfolgenden Fällen entschädigen wir Sie oder Ihre mitreisende(n) Person(en) bis maximal zur im Versicherungsschein genannten jeweiligen Versicherungssumme:

- Sie stornieren Ihre Reise vor Reiseantritt (sofern im Versicherungsschein aufgeführt)
- Sie brechen Ihre Reise ab (sofern im Versicherungsschein aufgeführt)
- Sie treten Ihre Reise verspätet an oder Ihre Reise verzögert sich (sofern im Versicherungsschein aufgeführt)
- Sie verpassen Ihre Abreise (sofern im Versicherungsschein aufgeführt)

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

1.2 Abweichend von Ziffer 8.1 der AVBR besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1, wenn bei Ihnen eine durch einen positiven PCR-Test nachgewiesene Coronavirus-Erkrankung 19 (COVID-19) diagnostiziert und Ihre Reiseunfähigkeit von einem behandelnden Arzt bestätigt wird. Dies gilt nicht, wenn das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt Ihrer Reisebuchung bereits eine Reisewarnung für das Reiseziel ausgesprochen hat.

2. Welche Ereignisse sind versichert?

2.1 Stornierung der Reise vor Reiseantritt oder Abbruch Ihrer Reise

Voraussetzungen für die Leistung ist eine Stornierung oder Reiseabbruch aufgrund:

- Einer unerwarteten schweren Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Versicherung abgeschlossen wurde.
- Einer unerwarteten Verschlechterung einer Erkrankung, die bei Abschluss der Versicherung bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen.
- Einer schweren psychischen Erkrankung, sofern diese nicht von einem Arzt oder Psychologen diagnostiziert war. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn: der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt hat oder

- sie durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen wird oder eine stationäre Behandlung erfolgt.
- Tod.
- Einer schweren Unfallverletzung, sofern von einem Arzt eine Reiseunfähigkeit bestätigt wird.
- Schwangerschaftskomplikationen, sofern diese nicht bereits bei Buchung der Reise bekannt waren.
- Eines erheblichen Schadens am Eigentum der versicherten Person durch: Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse, Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.
- Einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung Ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses und der Meldung als arbeitslos bei der Bundesagentur für Arbeit.
- Einer unvorhergesehenen und nicht verschiebbaren gerichtlichen Vorladung, sofern die versicherte Person als Zeuge oder Schöffe berufen wird (nicht aber in beruflicher oder beratender Eigenschaft).
- Eines Termins zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- Einer unerwarteten schweren Erkrankung, Verschlechterung einer Erkrankung, Todesfall oder Schwangerschaftskomplikationen von nahen Familienangehörigen (Eltern, Geschwister, Ehe- oder Lebenspartner, Kinder, Enkel, Großeltern, Onkel, Tante, Neffe, Nichte) oder einem Reisepartner.



2.1.2 Art und Höhe der Leistung bei Stornierung der Reise vor Reiseantritt

Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Reisestorno die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaft) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.

Damit Sie die Leistung erhalten, müssen alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson
- bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen
- Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist
- durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen

2.1.3 Art und Höhe der Leistung, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen

Sofern Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen müssen oder diese nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Hierzu zählen auch nachgewiesene zusätzliche Unterkunftskosten. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Reiseabbruch.

Damit Sie eine Versicherungsleistung erhalten, müssen alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine versicherte Person
- bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen
- Sie haben die Reise abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist
- durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden

2.2 Reiseverspätung

Voraussetzungen für die Leistungen

Die versicherte Person kann die ursprünglich gebuchte Reise aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels, aufgrund von widrigen Wetterbedingungen oder aufgrund des mechanischen Defekts des planmäßig verkehrenden öffentlichen Transportmittels, das für die Reise der versicherten Person gebucht war, erst verspätet antreten. Dies gilt nicht, sofern die Verspätung das Ergebnis eines Streiks ist, von dem die versicherte Person vor ihrer Abreise Kenntnis hatte.

2.2.1 Art und Höhe der Leistung

Sofern die Verspätung mindestens 6 Stunden beträgt, leisten wir den im Versicherungsschein angegebenen Betrag für Reiseverspätung.

Sofern die Verspätung mindestens 24 Stunden beträgt und Sie Ihre Reise abbrechen, erstatten wir Ihnen Ihre nachgewiesenen ungenutzten Reise- und Unterbringungskosten bis zu der Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für Reiseabbruch. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Reise und Unterbringung.

Hierfür müssen Sie:

- vor der planmäßigen Abreisezeit eingchecked haben
- die Vertragsbedingungen des Reiseveranstalters und der Fluggesellschaft erfüllen
- uns schriftlich detailliert die Gründe der Verspätung des öffentlichen Transportunternehmens mitteilen.

2.3 Verpasste Abreise

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistungen

Die versicherte Person kann ihr geplantes Reiseziel aufgrund einer nachgewiesenen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder aufgrund eines Verkehrsunfalls nicht erreichen, weil sie zu spät am Abreiseort eintrifft, um in das öffentliche Verkehrsmittel einsteigen zu können. Dies gilt nicht, sofern die Verspätung das Ergebnis eines Streiks ist, von dem die versicherte Person vor ihrer Abreise Kenntnis hatte.

2.3.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten Ihnen die notwendigen nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Betrag. Die zusätzlichen Kosten werden nicht erstattet, sofern sie von anderen Parteien, wie z. B. Fluggesellschaften, erstattet werden. Die Höhe der Versicherungssumme ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

3. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

3.1 Bei einer psychischen Reaktion: Reiseabbruch aufgrund:

- auf ein Kriegseignis, innere Unruhen, einen Terrorakt oder ein Flugunglück
- auf die Befürchtung von Kriegseignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten

3.2 bei Suchterkrankungen.

3.3 bei Versicherungsfällen, welche sich aus einer Schwangerschaft innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen vor dem geschätzten Entbindungsdatum ergeben.

3.4 für Stornoentgelte, wie z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisebüro berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.

3.5 für sonstige Bearbeitungsgebühren, wie z. B. Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei der Buchung ausgewiesen und mitversichert sind.

3.6 für die Gebühren der Erteilung eines Visums.

3.7 für Ihre finanzielle Situation aufgrund derer Sie die Reise stornieren müssen.

3.8 bei nicht vorhandenen Reisedokumenten wie Pass, Visum oder Reiseerlaubnis.

3.9 für fehlende Informationen seitens eines Reiseveranstalters, Reisebüros, Transportunternehmens oder Hotels, die für die Stornierung benötigt werden.

3.10 sofern die versicherte Person den Leistungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

- 3.11 Im Rahmen der Reiseabbruchversicherung leisten wir zudem nicht, wenn das versicherte Ereignis dadurch herbeigeführt wurde, dass die Reise in oder durch ein Land gebucht wurde, vor dessen Bereisen das Auswärtige Amt abgeraten hat.
- 3.12 Jegliche Kosten, die infolge der Auferlegung von Gesetzen, Vorschriften oder Anordnungen von Behörden oder Regierungen entstehen, die sich auf Ihre Reise auswirken (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Schließung von Grenzen oder des Luftraums, Abriegelungen und andere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen).
- 3.13 Jegliche Schäden aufgrund der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), die dazu führen, dass Einschränkungen mit Auswirkungen auf Ihre Reise von einem Reise- oder Unterkunftsanbieter oder einer Regierung oder staatlichen Stelle eingeführt oder vorgenommen werden.

4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

- 4.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beachten.
- 4.2 Sie sind verpflichtet, die Kosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise unverzüglich stornieren bzw. abbrechen, spätestens jedoch vor dem Datum, an dem sich die Kosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers oder den einzelvertraglichen Regelungen.
- 4.3 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- wir benötigen immer: Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, das ausgefüllte Schadenformular, Schadennachweise (z. B. Stornokostenrechnung), den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt
 - bei unerwarteter schwerer Erkrankung, schwerer Unfallverletzung, Schwangerschaftskomplikationen und Impfunverträglichkeit: ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten
 - bei Diebstahl und Verkehrsunfall: eine Kopie der polizeilichen Anzeige
 - alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen
- 4.4 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Auch können wir Sie auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit anhand eines fachärztlichen Gutachtens überprüfen zu lassen.

5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 der AVBR.

Teil III. Bedingungen der Auslandsreisekrankenversicherung + Assistance (BAKV)

Die Bedingungen der Auslandsreisekrankenversicherung + Assistance (BAKV) gelten nur in Zusammenhang mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen für Reiseversicherungen (AVBR).

1. Was ist versichert?

1.1 Wenn Sie während Ihrer Reise erkrankt sind oder einen Unfall erlitten haben, erstatten wir die Kosten von:

- Heilbehandlungen im Ausland
- Kranken- und Gepäckrücktransporten
- Mitreisenden
- der Bestattung im Ausland oder der Transportkosten Ihrer sterblichen Überreste oder Ihrer Asche in Ihr Heimatland

1.2 Sollten Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall haben, helfen wir Ihnen über unsere Notrufzentrale im 24-Stunden-Service. Bitte wenden Sie sich hierfür telefonisch an die Notrufzentrale. Die Telefonnummer ist in Ihrem Versicherungsschein aufgeführt. Der Assistance-Service ist an 7 Tagen in der Woche 24 Stunden verfügbar. Die Assistance muss kontaktiert werden, bevor eine Assistance-Leistung organisiert werden kann. In keinem Fall ersetzt die Assistance die lokale Ersthilfe. Ohne einen vorherigen Anruf bei der Assistance und die Erteilung der Zustimmung werden weder ein Rücktransport noch eine frühere Heimreise unterstützt.

Die Assistance behält sich das uneingeschränkte Recht vor, zu entscheiden, ob der medizinische Zustand des Versicherten so schwerwiegend ist, dass ein medizinischer Notfalltransport gerechtfertigt ist. Die für medizinische Assistance zuständigen Stellen sind alleinig autorisiert, im Falle des Rücktransports über das Transportmittel und den Ort des Krankenhausaufenthalts zu entscheiden.

1.3 Die Reisekrankenversicherung bietet Ihnen abweichend von Ziffer 8.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Deckungsschutz bei Pandemien. Dies gilt nicht, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland schon bei Ihrem Reiseantritt eine Reisewarnung für das Zielgebiet veröffentlicht hatte.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im Ausland?

2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden.

2.2 Wir erstatten die Kosten:

- stationärer Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen
- ambulanter Heilbehandlungen
- von Arznei-, Heil- und Verbandsmitteln

- ärztlich verordneter Hilfsmittel, die infolge eines Unfalls notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen oder der Wiederherstellung der Transportfähigkeit dienen
- schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung (in Deutschland bis zum 1,7-fachen Satz der GOZ bzw. GOÄ) sowie, bei Beschädigung von Zahnersatz, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kaufähigkeit und zum Schutz und zur Erhaltung der verbleibenden Zahnsubstanz
- notwendige und angemessene Unterkünfte (nur Zimmer) und Reisekosten für eine andere Person, die, mit Zustimmung von Chubb Assistance und auf ärztlichen Rat, zu Ihrer Begleitung oder zur Begleitung eines Kindes zurück nach Deutschland, angefallen sind

- 2.3 Für den Fall, dass eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß übersteigt, können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

3. Sie sind über das Reiseende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

4. Welche Leistungen erbringen wir bei einem Krankenrücktransport oder Krankentransport?

- 4.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten bis maximal zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 4.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 4.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im Ausland:
- zum stationären Aufenthalt
 - zur ambulanten Erstversorgung

5. Was erstatten wir im Todesfall?

- 5.1 Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.
- 5.2 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

6. Sie möchten über eine medizinische Versorgung beraten werden?

Sofern Sie während Ihrer Reise ärztlich behandelt werden müssen, nennen wir Ihnen Namen und Adressen von niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern. Sofern notwendig, werden wir einen Behandlungstermin bei einem Arzt oder in einem Krankenhaus für Sie vereinbaren.

7. Sie möchten über eine medizinische Versorgung beraten werden?

Wir geben für das Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns vorauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Begleichung der Rechnung zurückgezahlt werden.

8. Was geschieht im Falle, dass mitreisende Kinder/ betreuungsbedürftige Personen nicht mehr von Ihnen betreut werden können?

Sofern Sie minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen können, organisieren wir die Rückreise der Kinder oder betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an Ihren Aufenthaltsort und zurück an deren Wohnort. Wir übernehmen die Kosten bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

9. Sind Freizeitaktivitäten und Sport versichert?

Sie sind automatisch versichert, wenn Sie während Ihrer Reise an einer der in diesem Abschnitt aufgeführten Freizeitaktivitäten oder Sportarten zu Freizeitzwecken teilnehmen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen, Einschränkungen und Ausschlüsse, die für die jeweilige Sportart oder Aktivität gelten, und unter der Voraussetzung, dass:

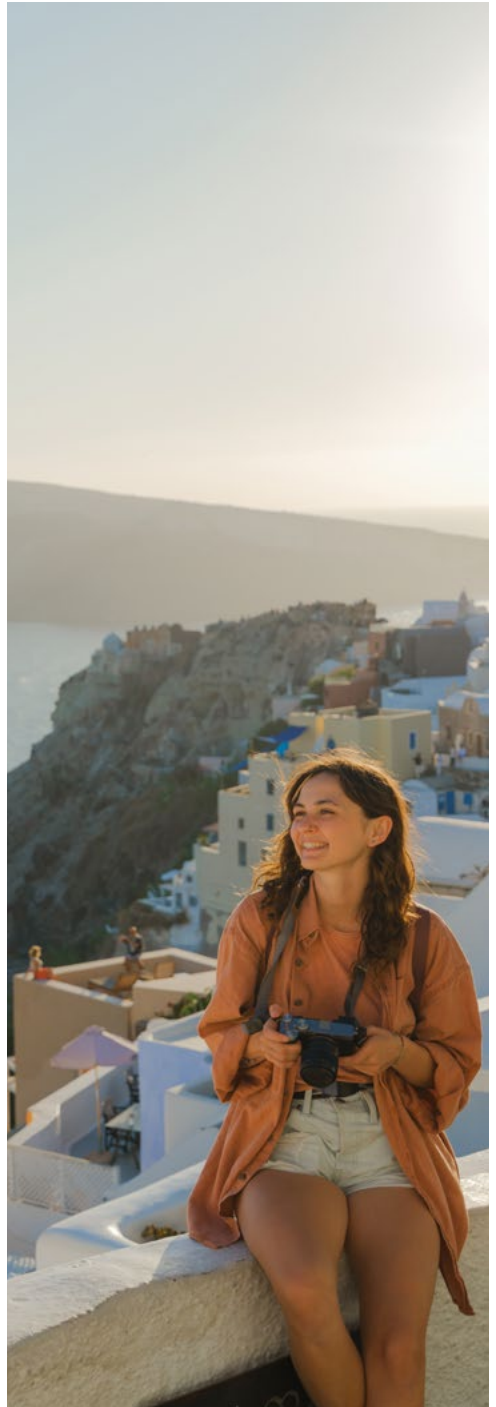
1. Ihnen wurde von ärztlicher Seite nicht von der Ausübung einer solchen Sportart oder der Teilnahme an einer Aktivität abgeraten;
2. Sie tragen die empfohlene/anerkannte Sicherheitsausrüstung;
3. Sie befolgen die Sicherheitsverfahren, Regeln und Vorschriften, die von den Veranstaltern/Anbietern der Aktivität vorgegeben werden;
4. Sie nehmen nicht an Rennen oder Wettbewerben teil oder trainieren für Geschwindigkeits- oder Zeitfahrten jeglicher Art; und
5. die Sportart oder Aktivität ist nicht der Hauptgrund Ihrer Reise.

Wichtiger Hinweis

Für nicht aufgeführte Freizeitaktivitäten und Sportarten bieten wir im Rahmen der Police keinen Deckungsschutz.

- Armdrücken
- Association Football
- Badminton
- Basketball
- Beachbasketball
- Beach Cricket
- Beachvolleyball
- Boccia
- Bodyboarding
- Bogenschießen (sofern von einer qualifizierten Person beaufsichtigt)
- Bergwandern
- Bowling
- Bowls
- Cricket
- Curling
- Elefantenreiten (weniger als 2 Tage)
- Fechten (sofern von einer qualifizierten Person beaufsichtigt)
- Fischerei und Angeln (nur auf Binnengewässern)
- Footbag (Hacky Sack)
- Fußball
- Go-Kart-Fahren (sofern ein Sturzhelm getragen wird)
- Golf
- Handball
- Heißluftballon-Fahren (vorausgesetzt, dass Fahrten professionell organisiert sind und Sie nur als Passagier mitreisen)
- Inline-Skaten
- Jetski
- Joggen (als Freizeitaktivität)
- Kanu- und Kajakfahren sowie Rafting ausschließlich auf Binnengewässern (ausgenommen Wildwasser)
- Korfball
- Krocket
- Kutsch-, Heuwagen- und Schlittenfahrten
- Lacrosse
- Landsegeln
- Laserspiele
- Maxibasketball
- Minibasketball
- Motorradfahren bis 125 ccm, vorausgesetzt, Sie tragen beim Lenken des Motorrads einen Sturzhelm und sind im Besitz eines vollwertigen (nicht vorläufigen) deutschen Motorradführerscheins
- Wandern und Höhenwanderungen (bis 1.000 m ü. M. sind nur versichert, sofern Bergführer und Seile nicht erforderlich sind)
- Netzball
- Padel
- Parasailing (vorausgesetzt über Wasser)
- Pony-Trekking
- Racquetball
- Radfahren (mit Ausnahme von BMX- und/oder Mountainbike-Fahren)
- Reiten (jedoch kein Jagd- und Springreiten oder Polo)
- Roller-Skaten
- Roller-Bladen
- Rudern (nur auf Binnengewässern)
- Safaris (nur mit Kamera und professionell organisiert)
- Schlagball
- Schlittschuhlaufen (ausgenommen Eishockey und Eisschnelllauf)
- Schnorcheln
- Schwimmen
- Segel- und Bootssport (nur auf Binnengewässern oder Küstengewässern innerhalb einer 12-Meilen-Zone vor dem Land)
- Softball
- Speerwerfen

- Sporttauchen (bis zu einer Tiefe von 18 m und unter der Voraussetzung, dass Sie entweder in Begleitung eines qualifizierten Lehrers sind oder Sie selbst entsprechend qualifiziert sind und nicht alleine tauchen)
- Squash
- Strandfußball
- Streetball
- Surfen
- Tauziehen
- Tischtennis
- Tennis
- Tiefseefischerei
- Trampolinspringen
- Trekking (bis 1.000 m ü. M. ist nur versichert, sofern Bergführer und Seile nicht erforderlich sind)
- Trockenski fahren
- Tontaubenschießen (sofern von einer qualifizierten Person beaufsichtigt)
- Volleyball
- Wasserball
- Wasserski
- Weitsprung
- Windsurfen



10. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren
- Behandlungen aufgrund von Erkrankungen, die bereits vor Abschluss der Versicherung von einem Arzt diagnostiziert wurden. Versichert sind jedoch unerwartete Verschlechterungen von Erkrankungen, die bei Abschluss der Versicherung bereits bestanden.
Voraussetzung ist: In den letzten 12 Monaten vor Versicherungsabschluss erfolgte keine Behandlung.
- Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen, z. B. Dialysen
- Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden
- Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten
- von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten und Verletzungen, einschließlich deren Folgen
- Behandlung von Alkohol- und Drogenabhängigkeit sowie anderen Suchterkrankungen, einschließlich Entziehungs- und Entwöhnungskuren
- Akupunktur, Fango und Massagen
- Pflegebedürftigkeit und Verwahrung
- psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen sowie Hypnose
- Behandlungen durch Ehe-/Lebenspartner, Eltern oder Kinder Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet
- Kosmetische Operationen
- Behandlungskosten in Deutschland
- Behandlungen, die nach ärztlichem Ermessen auch nach Reiserückkehr durchgeführt werden können
- Behandlungen, die medizinisch nicht notwendig sind oder die nicht in direktem kausalen Zusammenhang mit der Verletzung oder Erkrankung stehen
- zusätzliche Kosten für Einzelzimmer bei einer stationären Behandlung

11. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

11.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beachten.

11.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:

- vor Beginn einer stationären Heilbehandlung
- vor Durchführung von Krankenrücktransporten
- vor Bestattungen im Ausland, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können

11.3 Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

12. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 der AVBR.



Teil IV. Bedingungen der Gepäckversicherung im Ausland (BGV)

Die Bedingungen der Gepäckversicherung (BGV) gelten nur in Zusammenhang mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen für Reiseversicherungen (AVBR).

1. Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- Ihr persönlicher Reisebedarf
- Sportgeräte
- Geschenke
- Reiseandenken
- Bargeld, wenn dieses von Ihnen mitgeführt oder in einem Safe oder einem Tresorfach gelassen wurde
- Verlust von Bargeld oder des Führerscheins

2. Wann besteht Versicherungsschutz?

2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:

- die Straftat eines Dritten
- einen Unfall des Transportmittels
- Brand oder Elementarereignisse

2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich unter der Obhut:

- eines Beförderungsunternehmens
- eines Beherbergungsbetriebs
- einer Gepäckaufbewahrung

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Gegenstände erstreckt.

Wir erstatten folgenden Wert:

Im Versicherungsfall erstatten wir folgende Leistungsgrenzen pro Gegenstand, maximal jedoch die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme:

- bei abhandengekommenen oder zerstörten Sachen: den Zeitwert.
- bei beschädigten Sachen: die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Sie erhalten maximal den Zeitwert.
- im Falle von Filmen, Bild-, Ton- und Datenträgern: den Materialwert.
- bei amtlichen Ausweisen und Visa: die amtlichen Gebühren für Ersatzdokumente, nicht jedoch neue Originaldokumente. Voraussetzung ist, dass die Ausweisdokumente zum Zeitpunkt des Verlusts oder der Beschädigung noch mindestens zwei Jahre gültig waren.

4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

Sofern Ihr aufgegebenes Reisegepäck verzögert befördert wurde und den Bestimmungsort über 6 Stunden nach Ihnen erreicht, erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zur Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

Diese Erweiterung gilt nicht für eine verspätete Gepäkauslieferung auf dem Rückflug.

5. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

5.1 Nicht versichert sind:

- Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen, Verlieren
- Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen
- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen, Führerscheinen und Visa
- Vermögensfolgeschäden
- Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

5.2 Eingeschränkt versichert sind:

- Kameras und sonstige Fotoausrüstungen, Teleskope und Ferngläser, Audio-/Videogeräte (einschließlich Radios, iPods, mp3- und mp4-Player, Camcorder, DVD-, Video-, Fernseh- und ähnliche Audio- und Videogeräte), Mobiltelefone, Satellitennavigationsgeräte, Computer und Computergeräte (einschließlich PDAs, Personal Organizer, Laptops, Notebooks, Netbooks, iPads, Tablets und dergleichen), Computerspielgeräte (einschließlich Konsolen, Spiele und Peripheriegeräte), Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Gepäck, wie in der Leistungsübersicht unter Wertsachen angegeben, versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- Schmuck, Uhren, Pelze, Edel- und Halbedelsteine und Waren aus oder mit Gold, Silber oder anderen Edelmetallen. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. einem Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie in persönlicher Obhut sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein unter Wertsachen angegebenen Betrag.
- Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßigem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Betrag versichert.

5.3 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:

- Das Gepäck wird aus dem in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer am Kraftfahrzeug angebrachten verschlossenen Dachgepäckbox gestohlen.
- der Schaden muss zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eingetreten sein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beachten.

6.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.

6.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der nächsterreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Diese müssen Sie sich bestätigen lassen. Auch müssen Sie uns eine Bescheinigung darüber einreichen.

6.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich einer der folgenden Stellen zu melden:

dem Beförderungsunternehmen

dem Beherbergungsbetrieb

der Gepäckaufbewahrung

6.5 Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie diesen Stellen anzeigen, sobald Sie diese festgestellt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Anspruchsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckes, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.

6.6 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber auch eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

7. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 der AVBR.

Teil V. Bedingungen der Privaten Auslands-Haftpflichtversicherung

Die Bedingungen der Auslands-Haftpflichtversicherung gelten nur in Zusammenhang mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vertragsinformationen für Reiseversicherungen.

1. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person aufgrund eines während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Schadenereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, das:

- den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschaden) oder
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte.

2. Wofür besteht Versicherungsschutz?

2.1 Versicherte Gefahren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens auf der versicherten Reise.

Versicherte Gefahren des täglichen Lebens sind Tätigkeiten insbesondere:

2.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige)

2.1.2 als Radfahrer

2.1.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen die Ausschlüsse unter Ziffer 4.2

2.1.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen

2.1.5 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder Tiereigentümer gegen die versicherte Person

2.1.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden

2.1.7 als Mieter (nicht Dauermieter, Pächter, etc.) angemieteter Appartements, Hotel-/Pensionszimmern und Häusern zu Wohnzwecken

2.2 Nicht oder eingeschränkt versicherte Gefahren.

2.2.1 Berufliche und sonstige Tätigkeiten

Ausgeschlossen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2.2.2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

2.2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

2.2.2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von:

2.2.2.2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt; und
- für die keine Versicherungspflicht besteht;

2.2.2.2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

3. Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

3.1 Art der Leistung

Der Versicherungsschutz umfasst:

3.1.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage;

3.1.2 die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

3.1.3 die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzforderungen
Berechtigt sind Schadenersatzforderungen dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der versicherten Person ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen werden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzpflicht mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

3.1.4 die gebührenordnungsmäßigen oder gegebenenfalls die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine von uns gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann;

3.1.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung für die versicherte Person, wenn diese für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten hat oder ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch

Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird;

3.1.6 die Führung eines Rechtsstreits im Namen der versicherten Person, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt. Die Kosten des Rechtsstreits werden von uns übernommen.

3.1.7 Sofern rechtlicher Rat notwendig ist, nennen wir Ihnen Namen und Adressen von Anwälten vor Ort. Wir stellen Ihnen auf Wunsch auch die Kontaktdaten der zuständigen Botschaft vor Ort zur Verfügung.

3.2 Höhe der Leistungen

3.2.1 Höchstgrenze je Schadenereignis

3.2.1.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3.2.1.2 Die Aufwendungen für Kosten gemäß Teil VII, Ziffer 3.1.6 werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, der Rechtsstreit findet in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder Kanada statt.
Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme und eines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.

3.2.1.3 Hat die versicherte Person Rentenzahlungen an den Geschädigten zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Bei der Berechnung des Verhältniswerts wird der Kapitalwert der Rente sowie die Höhe der Deckung nach der hierzu der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärung bestimmt.

3.2.2 Höchstleistung bei Mietsachschäden
Für Versicherungsleistungen aus Mietsachschäden gemäß Ziffer 2.1. 7 wird die Ersatzleistung auf die im Versicherungsvertrag genannte Summe je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

3.2.3 Begrenzung der durch die versicherte Person verursachten Mehrkosten Falls die von uns verlangte Abwicklung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten der versicherten Person scheitert, so haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistungen, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.2.4 Andere Haftpflichtversicherungen
Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in Ziffer 8 der AVBR genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche,

- 4.1 soweit sie aufgrund des Vertrags oder ausdrücklicher Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen
- 4.2 aus Schäden infolge:
 - der Ausübung von Jagd
 - der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen, sowie den Vorbereitungen hierauf (Training)
- 4.3 von Versicherungsfällen von Familienangehörigen der versicherten Person, die mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben Als Angehörige gelten Ehe- und Lebenspartner, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 4.4 zwischen mehreren versicherten Personen desselben Versicherungsvertrags
- 4.5 von gesetzlichen Vertretern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen
- 4.6 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die versicherte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind; Eingeschlossen sind aber Schäden an gemieteten Räumen/Häusern und deren Ausstattung gemäß Ziffer 2.1.7 (Mietsachschäden). Ausgeschlossen bleiben hierbei:
 - Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Kessel-, und Warmwasserbereitungsanlagen,
 - an Elektro- und Gasgeräten,
 - Haftpflichtansprüche, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen.
- 4.7 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- 4.8 die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen
- 4.9 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden;
- 4.10 aus Sachschaden, welcher entsteht

- durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen)
 - durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles von solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer
 - aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden
- 4.11 wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um:
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten
 - Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten
 - Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch
 - Übermittlung vertraulicher Daten und Informationen
- 4.12 wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen
- 4.13 wegen sich aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder Diskriminierungen ergebenden Schäden
- 4.14 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person resultieren.
Dasselbe gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.
In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person beweist, dass sie weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Sie bzw. die versicherte Person haben, neben den Obliegenheiten in Ziffer 9 AVBR folgende Obliegenheiten:

5.1 Schadenanzeige

- 5.1.1 Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
- 5.1.2 Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihr gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie bzw. die versicherte Person uns dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Mahnbescheide/Verfügungen

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf

Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonstigen erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es nicht.

5.3 Prozessführung

Wird gegen die versicherte Person ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.4 Bevollmächtigung

5.4.1 Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.

5.4.2 Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von uns ausüben zu lassen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Die Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 der AVBR.



Allgemeine Vertragsinformationen

1. Informationen zum Versicherer

1.1 Adresse

Chubb European Group SE
Direktion für Deutschland
Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069 75613 0
Fax: 069 75613 252
info.de@chubb.com
www.chubb.com/de
Handelsregisternummer: HRB Frankfurt 58029

1.2 Hauptsitz der Gesellschaft

Chubb European Group SE
La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, Frankreich.
Registrierungsnummer 450 327 374 RCS Nanterre

1.3 Rechtsform

Societas Europaea (SE)

1.4 Gesetzlicher Vertreter

Gesetzlicher Vertreter der Chubb European Group SE, Direktion für Deutschland, ist der Hauptbevollmächtigte Leander Metzger.

1.5 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb sämtlicher Sparten
der Sach- und Personenversicherung (nicht aber Lebens-, und substitutive
Krankenversicherungen), Geschäft der Rückversicherung und Vertrieb von Versicherung aller Art.

1.6 Zuständige Behörden

Chubb European Group SE unterliegt der Zulassung und Aufsicht der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR)“, 4 Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09. Die Direktion für Deutschland unterliegt zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können. Sie können Beschwerden an die BaFin richten.

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt.



2. Informationen zu den versicherten Leistungen

2.1 Versicherungsbedingungen

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Angebot/Versicherungsvertrag genannten Versicherungsbedingungen, in die unsere Tarifbestimmungen eingeflossen sind.

2.2 Versicherungsumfang

Diese Versicherung versichert Sie auf Ihrer gebuchten Reise mit den in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Leistungen. Die Leistungen werden gemäß Ziffer 11 fällig, wenn alle für die Beurteilung der Leistungspflicht notwendigen Unterlagen und Nachweise bei Chubb eingegangen und alle in den Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Gesamtpreis/Kosten

Mit Ausnahme des im Versicherungsschein genannten Beitrags (einschließlich gesetzlicher Versicherungssteuer) sind von Ihnen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe der Versicherungssumme und den versicherten Leistungen.

2.4 Zahlungsweise

Der Beitrag ist gemäß der im Versicherungsschein aufgeführten Zahlungsweise von Ihnen zu leisten (siehe auch Ziffer 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

2.5 Gültigkeitsdauer

Diese Versicherungsbedingungen können von uns für neue, nicht jedoch für bestehende, Verträge jederzeit geändert werden.

3. Informationen zum Vertrag

3.1 Zustandekommen Ihres Vertrages

Der Vertrag ist durch unsere Deckungsbestätigung oder durch die Annahme Ihres Antrags durch uns zustande gekommen. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise; in der Reisestornoversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Abschluss des Versicherungsvertrages.

3.2 Widerrufsbelehrung

3.2.1 Widerrufsrecht – Abschnitt 1

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen:

- der Versicherungsvertrag,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Widerrufsrichtlinie,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Sie können den Widerruf insbesondere durch die entsprechende Funktion in Ihrer BBVA App übermitteln. Alternativ ist der Widerruf zu richten an:
Chubb European Group SE
Direktion für Deutschland
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main

3.2.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Chubb erstattet Ihnen bei einem wirksamen Widerruf die gesamte Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass erfolgte Zahlungen und hiermit in Zusammenhang stehende Leistungen (z. B. Zinsen) zurückzugewähren sind.

3.2.3 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

3.2.4 Widerrufsrecht – Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen
Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfasst, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschriften derjenigen Personen, gegenüber denen der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- das auf den Vertrag anwendbare Recht;
- die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.
- Ihr Chubb-Team -

4. Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag läuft über die im Versicherungsschein angegebene Zeit.

Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

5. Informationen zum Rechtsweg

5.1 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

5.2 Welches Gericht ist zuständig?

5.2.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist Frankfurt am Main. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5.2.2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

5.3 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

6. Beschwerden

6.1 Ombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherungsombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z. Zt. € 100.000 behandeln.

Wir verpflichten uns, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von € 10.000 auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmanns anzuerkennen. Für Beschwerdefälle aus der Auslandsrankenversicherung ist der Versicherungsombudsmann e.V. nicht zuständig.

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt.

Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Postfach 080632, 10006 Berlin

6.2 Aufsichtsbehörde

Sie können Beschwerden auch an die zuständige Aufsichtsbehörde richten, es ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt

Kontakt

Chubb European Group SE
Direktion für Deutschland
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main

O +49 69 75613 0

F +49 69 746193

info.de@chubb.com

chubb.com/de

Chubb European Group SE ist ein Unternehmen, das den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes unterliegt | eingetragen unter der Registrierungsnummer 450 327 374 RCS Nanterre | eingetragener Sitz: La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, Frankreich | Die Chubb European Group SE hat ein voll eingezahltes Aktienkapital von €896.176.662,-- und unterliegt der Zulassung und Aufsicht der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) 4, Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09 sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können | Direktion für Deutschland | Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main | Amtsgericht Frankfurt HRB 58029 | Hauptbevollmächtigter Leander Metzger | USt-IdNr.: DE240196168 | VersStNr.: 807/V90807004025 | Citigroup Global Markets Deutschland | IBAN: DE47 5021 0900 0210 1170 24 | BIC: CITIDEFF